

Berlin, 11. Oktober 2024

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Behandlung von lediglich mit E-Fuels betreibbaren Kraftfahrzeugen (E-Fuels-only-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland (MEW e.V.) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf und nimmt diese nachfolgend gerne wahr.

Der MEW begrüßt die geplante Begünstigung von E-Fuels-only-Fahrzeugen im Rahmen der Einkommens-, Gewerbe- und Kraftfahrzeugsteuer sehr. Es ist positiv hervorzuheben, dass Fahrzeuge, die ausschließlich mit CO<sub>2</sub>-neutralen Kraftstoffen betrieben werden können, zukünftig steuerlich wie batterieelektrische Fahrzeuge behandelt werden sollen. Hierdurch wird die positive Klimawirkung synthetischer Kraftstoffe und ihr Beitrag zum Erreichen der Klimaziele im Verkehr zumindest teilweise steuerlich anerkannt.

Es sollten jedoch auch die fortschrittlichen Biokraftstoffe steuerlich gefördert werden, da diese ebenfalls zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen können. Eine technologieoffene Förderung stellt für die Erreichung der europäischen Klimaziele eine maßgebliche Voraussetzung dar. Deshalb vertreten wir die Auffassung, dass es zusätzlich zum vorliegenden Gesetzesentwurf auch einer Anpassung des Energiesteuergesetzes bedarf, welche eine steuerliche Förderung von fortschrittlichen Biokraftstoffen beinhaltet.

Wir sind uns darüber bewusst, dass die Revision der ETD einen wesentlichen Rahmen für die Möglichkeit von Reduzierungen von Energiesteuersätzen bzw. eine Befreiung von der Energiesteuer vorgibt. Aufgrund der Tatsache, dass eine Revision der ETD jedoch nach fast 3 Jahren Verhandlungen nicht absehbar ist und ein erneutes Scheitern droht, fordern wir, dass der mit der Richtlinie 2003/96/EG im Artikel 16 Abs. 1 in Verbindung Abs. 6 gegebene Auslegungsspielraum für eine ermäßigte Besteuerung bzw. Steuerbefreiung von fortschrittlichen Biokraftstoffen bestmöglich genutzt wird. Andere Mitgliedstaaten, wie z.B. Österreich und Italien gewähren bereits steuerliche Begünstigungen für fortschrittliche Biokraftstoffe, wie z.B. HVO 100.

Ferner sollte Wasserstoff künftig unabhängig von seiner Verwendung in einem Fahrzeug steuerlich einheitlich behandelt werden. Bisher unterliegt Wasserstoff, sofern dieser zur unmittelbaren Erzeugung von mechanischer Energie in einem Verbrennungsmotor eingesetzt wird, als Kraftstoff der Energiesteuer, während Wasserstoff genutzt in einer Brennstoffzelle nicht im EnergieStG erfasst ist. An einer Wasserstofftankstelle kann jedoch nicht unterschieden werden, für welche Technologie Wasserstoff getankt wird. Dies führt zu einem erheblichen finanziellen und technischen Mehraufwand an den Tankstellen. Der MEW plädiert daher für eine zügige steuerliche Gleichbehandlung der beiden Technologien. Dazu müssen Möglichkeiten geschaffen werden, sowohl Brennstoffzellenantriebe als auch Wasserstoffverbrennungsmotoren steuerlich gleich zu behandeln.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.